



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Empfehlungen für die Verbesserung der Struktur der Hochschulbibliotheken**

**Nordrhein-Westfalen / Planungsgruppe Bibliothekswesen im  
Hochschulbereich**

**Düsseldorf, 1975**

Anlage 3: Stellungnahme der Planungsgruppe zu den Voten der  
Hochschulen zu den "Allgemeinen Zielvorstellungen"

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8130**

**Anlage 3****Stellungnahme der Planungsgruppe zu den Voten der Hochschulen zu den „Allgemeinen Zielvorstellungen“**

**Zu 0 und 1:** Den von einigen Hochschulen vorgebrachten Bedenken gegen die prinzipielle Einheit des Bibliothekssystems, insbesondere gegen den einheitlichen Personal- und Sachmittelletat und die Verantwortlichkeit des Direktors der Hochschulbibliothek für das gesamte bibliothekarisch tätige Personal konnte sich die Planungsgruppe nicht anschließen.

Die Einheit des Bibliothekssystems ist vom Gesetz vorgegeben (§ 38 HSchG). Die Planungsgruppe ist darüber hinaus der Auffassung, daß die Vereinheitlichung des Bibliothekswesens an den einzelnen Hochschulen auch deshalb erforderlich ist, um alle Möglichkeiten auszuschöpfen, das Bibliothekspersonal und die begrenzten Sachmittel wirkungsvoller im gesamten Bibliotheksbereich einzusetzen. Das gilt vor allem für die älteren Universitäten und die Pädagogischen Hochschulen.

Diese Auffassung wird bestätigt durch die ganz überwiegend positiven Erfahrungen, die in den letzten Jahren an neu gegründeten Hochschulen mit dem von Anfang an bestehenden einheitlichen Bibliothekssystem gemacht worden sind. Insoweit kann auf die klare Stellungnahme des Rektors der Universität Bielefeld verwiesen werden (s. Anlage 2). Die übrigen neugegründeten Hochschulen äußern sich ähnlich. Diesen positiven Erfahrungen gebührt der Vorzug vor den Bedenken von Angehörigen älterer Hochschulen, die bisher lediglich das mehrschichtige Bibliothekswesen kennen und daher eigene Erfahrungen mit dem neuen System noch nicht gemacht haben.

Die Vereinheitlichung des Bibliothekswesens dient sowohl den Interessen der Benutzer als auch einer Vereinfachung und Verbesserung der Bibliotheksverwaltung. Die Universität Bochum schreibt mit Recht: „Überlegungen zur Effektivität des Bibliothekssystems dürfen sich nicht auf Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit von Anschaffung und Verwaltung beschränken; sie müssen von den Belangen der Benutzer ausgehen.“ Die Planungsgruppe sieht hier keinen Gegensatz. Wenn z. B. durch einen aus Rationalisierungsgründen eingeführten zentralen Personaleinsatz insgesamt eine Verlängerung von Öffnungszeiten in den Fachbibliotheken erreicht wird, so dient dies in hohem Maße den Belangen der Benutzer. Um diesen Zusammenhang deutlich zu machen, hat die Planungsgruppe in dem neu eingefügten Absatz 0.3 betont, daß alle Empfehlungen letztlich darauf zielen, die Dienstleistungen der Bibliothek zu verbessern.

Die Meinung der Technischen Hochschule Aachen, die Fachbibliotheken würden durch den vorgesehenen einheitlichen Stellenplan und einheitlichen Sachmittelletat zu stark an die zentrale Ebene der Hochschule und an die Zentralbibliothek gebunden, ist nach Auffassung der Planungsgruppe nicht begründet. Denn ebenso wie die „Allgemeinen

Zielvorstellungen“ die organisatorische Vereinheitlichung des Bibliothekswesens vorsehen, fordern sie auch die enge Zusammenarbeit von Fachvertretern und Bibliothekaren in den Fachbibliotheken.

Die Universität Bochum hat gebeten, bezüglich des Rechtscharakters der Zielvorstellungen klar zum Ausdruck zu bringen, daß die beabsichtigten Maßnahmen die Satzungsautonomie der Universitäten nicht einschränken. Die Planungsgruppe hat eine solche Einschränkung nicht beabsichtigt, geht aber davon aus, daß auch die in den „Allgemeinen Zielvorstellungen“ niedergelegten Grundsätze Teil der Hochschulplanung des Landes i. S. v. § 48 Abs. 3 HSchG sind und insoweit Auswirkungen auf das Satzungsrecht haben können. Sie hat auch den weiteren Wunsch der Universität Bochum aufgenommen, die sachlich gebotene Verschiedenartigkeit einzelner bibliothekarischer Einrichtungen zu berücksichtigen. Daher wird am Ende des zweiten Abschnitts von Kapitel 0 durch einen neu eingefügten Satz hervorgehoben: „Das vorgeschlagene Bibliothekssystem ist offen und flexibel genug, um sich örtlichen Besonderheiten und zukünftigen Strukturveränderungen anpassen zu können.“ Einige weitere Änderungen in Kapitel 1 bringen noch stärker zum Ausdruck, daß zentrale oder dezentrale Regelungen allein aus sachlichen Gründen zu treffen sind.

**Zu 2:** Dem Aufgabenkatalog, wie er in diesem Kapitel niedergelegt wurde, haben die Hochschulen durchweg zugestimmt. Die Technische Hochschule Aachen hat allerdings die strikte Trennung der Ausleih- und Präsenzfunktion für erforderlich gehalten. Einer solchen Regelung konnte sich die Planungsgruppe jedoch nicht anschließen. In dieser Frage sollten die einzelnen Hochschulen weitgehend frei sein, allerdings unter Berücksichtigung des Prinzips der Gegenseitigkeit im Leihverkehr. Ein entsprechender Satz ist am Ende von 2.3 angefügt worden.

**Zu 3:** Gegen die Beschreibung der Aufgaben von Zentralbibliothek und Fachbibliotheken haben die Hochschulen kaum Einwände erhoben; die Technische Hochschule Aachen und die Universität Münster haben ausdrücklich zugestimmt. Das gilt namentlich für die Aus- und Fortbildung des gesamten Personals durch die Zentralbibliothek (vgl. 3.1 (2)) und für die Einrichtung und Führung von Gesamtkatalogen (vgl. 3.1 (5)).

Gegen gemeinsame Fachbibliotheken für benachbarte Fächer, wie in 3.2 (1) empfohlen, haben einzelne Universitäten aus unterschiedlichen Gründen Bedenken erhoben. So wurde von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn geltend gemacht, kleine, aber forschungsintensive Fächer würden nicht mehr genügend berücksichtigt, wenn ihre Bibliotheken zu größeren Einheiten zusammengefaßt würden. Diese Bedenken werden von der Planungsgruppe nicht geteilt.

Die Auffassung, es würden zu große Einheiten gebildet, erscheint in Anbetracht des Textes der „Allgemeinen Zielvorstellungen“ wie auch angesichts der in den älteren Universitäten bestehenden Situation unbegründet. Es geht zwar die organisatorische Selbständigkeit der kleinen Bibliotheken verloren; dies wird aber dadurch aufgewogen, daß gemeinsame Fachbibliotheken die Verwaltung vereinfachen, Personal sparen, unnötige Überschneidungen bei der Literaturbeschaffung, also unnötige Mehrfachbeschaffungen vermeiden und dem Benutzer vor allem in Grenzgebieten seines Faches ein viel reichhaltigeres Angebot machen und ihn besser informieren können. Deshalb sollte nach Auffassung der Planungsgruppe unbedingt auf die Bildung gemeinsamer Fachbibliotheken hingearbeitet werden.

Von Vertretern bestimmter, insbesondere historischer Fächer sind Besorgnisse wegen der Abgabe veralteter Literatur von den Fachbibliotheken an die Zentralbibliothek geäußert worden. Diesem Anliegen ist durch Einfügung eines Zusatzes in 3.2 (1) Rechnung getragen worden.

**Zu 4:** Den organisatorischen Grundsätzen haben die Hochschulen weitgehend zugestimmt; einzelne Hochschulen haben die Vorschläge ausdrücklich begrüßt, z. B. die einheitlichen Arbeitsabläufe und den einheitlichen und zentralen Personaleinsatz. Wenn demgegenüber von der Universität Bochum der zentrale Personaleinsatz abgelehnt wird, weil die bibliotheksfachliche Aufsicht durch den Direktor der Hochschulbibliothek ausreiche, so ist dem entgegenzuhalten, daß die vom Gesetz vorgeschriebene bibliotheksfachliche Aufsicht nicht durchführbar ist, wenn der Direktor der Hochschulbibliothek das Personal nicht so einsetzen kann, wie es nach seinem fachlichen Urteil zweckmäßig ist. (Vgl. auch den Regierungsentwurf zur Novellierung des Hochschulgesetzes vom 2. 4. 1974 – Landtags-Drucksache 7/3760 –; Begründung zu Artikel I Nr. 22 [§ 38 HSchG].) Da den Fachvertretern nach wie vor wichtige Aufgaben im Bibliotheksbereich obliegen, bleibt ihr Recht, konkrete Weisungen an die Mitarbeiter der Fachbibliothek zu geben, erhalten. Diese Frage ist in den „Vorschlägen für Arbeitsabläufe in Hochschulbibliotheken“ ausdrücklich in diesem Sinne beantwortet worden.

Die Sorge, die Kompetenzen der Fachbereiche oder Fakultäten in der Literaturlauswahl (Universitäten Bielefeld, Bonn) könnten beschnitten werden, erscheint angesichts der klaren Aussage im letzten Absatz von 4.1 nicht begründet. Um dies zu verdeutlichen und um keine weiteren Gremien vorzuschlagen, wurde, einer Anregung der Universität Düsseldorf folgend, dieser Absatz neu formuliert. Die Zuständigkeit der Fachvertreter für die Literaturlauswahl in den Fachbibliotheken ist im übrigen auch in den „Vorschlägen für Arbeitsabläufe“ festgehalten und begründet (Vgl. Nr. 2.1).

Die Neufassung des Abschnitts über die Bibliothekskommission entspricht einer Anregung der Universität Bochum.

**Zu 5:** Die Universität Bielefeld hat betont, Modelle und Richtwerte dürfen nicht dazu führen, „den Fakultäten die Größe ihrer Bibliotheken vorzuschreiben“. Dies entspricht der Auffassung der Planungsgruppe; die Begriffe „Modelle“ und „Richtwerte“ dürften eigentlich nicht zu derartigen Mißverständnissen Anlaß geben.

**Zu 6:** Die Pädagogische Hochschule Rheinland hat den Wunsch geäußert, die Besonderheiten der Pädagogischen Hochschulen stärker zu berücksichtigen. Diesem Wunsch ist mit dem Abschnitt 3 „Vorschläge für das Bibliothekswesen an den Pädagogischen Hochschulen“ und auch in Abschnitt 4 „Vorschläge für satzungsrechtliche Regelungen in Hochschulbibliotheken“ entsprochen worden.

Die Universität Bielefeld hat angeregt, daß die Hochschulen eines Gesamthochschulbereichs eine Arbeitsgruppe bilden, deren Aufgabe es sein soll, die vorgeschlagenen Strukturverbesserungen in ihrem Gesamthochschulbereich einzuleiten. Dieser Anregung wurde gefolgt und ein zusätzlicher Absatz eingefügt.

**Zu 7:** Gegen die Arbeit im Verbund sind keinerlei Einwendungen erhoben worden, die Universität Bielefeld hat sie ausdrücklich begrüßt.

Der Wunsch, alle Bestände für den Leihverkehr zugänglich zu ma-

chen, geht auf eine Anregung der Universität Bochum zurück, die Erweiterung des letzten Absatzes von 7.4 auf einen Hinweis der Universität Düsseldorf.

Die von der Universität Düsseldorf gewünschte Anmerkung, daß die Zentralisierung von Dienstleistungen beim Hochschulbibliothekszen-  
trum nicht auf eine Zentralisierung der Literaturbeschaffung hinauslaufen  
dürfe, ist nicht aufgenommen worden. Es erschien der Planungsgruppe  
selbstverständlich, daß die Literaturbeschaffung alleinige Kompetenz  
der einzelnen Hochschule ist und bleibt; ein besonderer Hinweis könnte  
hier eher zu Mißverständnissen führen.